



Gemeinde Obersiggenthal

Reglement

Nutzung und Erstellung von Kleinbauten und Anlagen in Kleingärten

Ausgabe 18. Dezember 2017

Gestützt auf § 19, Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung vom 19. März 2014 erlässt der Gemeinderat Obersiggenthal folgendes Reglement für die Nutzung und Erstellung von Kleinbauten und Anlagen in Kleingärten.

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die „Zone für Sport und Freizeit (SF)“ der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Obersiggenthal. Sie findet Anwendung auf Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Kleingartennutzung.

2. Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

3. Bewilligungsverfahren

Alle Bauten und Anlagen sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn eines Bauvorhabens ist der Gemeinde durch den Familiengärtner-Verein ein Baugesuch einzureichen. In der Regel wird die Baubewilligung im vereinfachten Verfahren gemäss § 61 BauG erteilt.

4. Voraussetzungen

Von Pächtern (oder Grundeigentümern) erstellt werden dürfen ab einer Gartenparzelle von:

- 70 m² Pergola / Unterstand
- 100 m² Gerätehaus

5. Erlaubte Kleinbauten

In der Zone für Sport und Freizeit (SF) dürfen Werkzeugkisten, Werkzeugschränke und Gerätehäuser zur wettergeschützten Aufbewahrung von Gartenutensilien (Gartengeräte, Gartenstühle, Sämereien, Blumenzwiebeln, Abdeckfolien, Plastikübel,...) erstellt werden. Erlaubt ist das Aufstellen von Fertig-Gerätehäusern in Elementbauweise oder mit Blockbohlen.

6. Abmessungen

Die Innenabmessungen der Gerätehäuser dürfen 4 m² nicht übersteigen. Dachvorsprünge dürfen nicht mehr als 20 cm und Vordächer nicht mehr als 50 cm betragen.

7. Grenzabstände

Gerätehäuser haben gegen Haupt-, Nebenwege 1.00 m und gegen Nachbargartenparzellen 1.50 m Abstand einzuhalten.

8. Standort

Der Standort von Kleinbauten ist, mit Rücksicht auf die Besonnung der Pflanzen, an der Südwestseite der Gartenparzelle auszuwählen.

9. Firsthöhe

Die Firsthöhe des Gerätehauses darf 2.50 m nicht überschreiten.

10. Foundation

Die Foundation des Gerätehauses hat auf Betonbalken, Holzbalken oder auf Zementröhren zu erfolgen. Durchgehende, flächige Foundations sind nicht erlaubt. Das Erstellen von Unterkellerungen ist untersagt.

11. Dachneigung

Zugelassen sind Sattel- oder Pultdächer mit einer minimalen Dachneigung von 1.5%.

12. Aussenwandkonstruktion

Die Aussenwandkonstruktion ist in gehobelter Holztafelung mit mindestens 16 mm Stärke oder mit Blockbohlen von mindestens 19 mm Stärke zugelassen.

13. Farbgebung

Für das gesamte Holzwerk sind für die Witterung geeignete, hellbraune bis mittelbraune Lasuren zu verwenden.

14. Dachbedeckung

Als Bedachungsmaterialien sind zugelassen:

- Wellplatten braun (Material: Eternit, Bitumen, Kunststoff)
- Bitumen-Schindeln braun
- Dachpappe schwarz/braun

15. Wasser- und Elektroanschluss

Wasser- und Elektroanschlüsse an das öffentliche Netz sind nicht zulässig.

16. Inneneinrichtung

Die Einrichtung im Inneren des Gerätehauses ist dem Nutzer freigestellt. Es dürfen jedoch keine Liegestellen und keine Feuerstellen eingerichtet werden.

17. Pergola / Unterstand

Zugelassen sind Bauten aus Holz. Die Grundfläche darf maximal 8 m² betragen. Die Höhe ist auf 2.10 m limitiert. Die Dachflächen können mit Wellplatten oder Holz und einer wasserdichten Abdeckung versehen werden.

Die offenen Seiten der Pergola / des Unterstands können mit einem Sichtschutz aus unbehandeltem Holz wie folgt eingefasst werden:

- alle Seiten bis maximal 1.2 m Höhe
- zusätzlich zwei Seiten je zur Hälfte über die gesamte Höhe
- Eine Seite über die gesamte Höhe.

18. Dachwasser

Das Dachwasser ist mit Dachrinnen in Fässer oder Tröge zu leiten oder auf der eigenen Gartenparzelle versickern zu lassen.

19. Art der Nutzung / Gartenordnung

Die Nutzung der Anlagen ist im Pachtvertrag mit der Einwohnergemeinde Obersiggenthal festgehalten. Ausserdem regelt der Familiengärtner-Verein die Nutzung der Anlage in einer Gartenordnung.

20. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Obersiggenthal, 18. Dezember 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERSIGGENTHAL